Jese Journal Journal

Magazin für Schießsport und Rheinisches Schützenwesen



Rheinischer Schützenbund e. V. 1872



29. Jahrgang
5. Ausgabe 2017
Postvertriebsstück G 13668
Entgelt bezahlt
www.rsb2020.de



◆ ALLE VERTRAUEN UNSEREM KNOW-HOW –

Waffen- und Munitionshersteller sowie Amateure und Profis

◆ ALLES KOMPATIBEL – Zukunftssicherheit durch uneingeschränkte Kompatibilität unserer Messgeräte

→ ALLE WETTKÄMPFE VON 10 BIS 100 M –

Sie entscheiden über Disziplin und Distanz

◆ ALLES QUALITÄT –

Hochwertige Materialien für eine nachgewiesene lange Lebensdauer

+ ALLES 100 % BERÜHRUNGSLOS -

Die erprobte Technik durch Infrarot misst den "reinen Treffer" auf der gesamten Fläche







Jarstellungen nicht maßstabsgetreu

Offizielles Verbandsorgan des Rheinischen Schützenbundes e. V. Am Förstchens Busch 2 B 42799 Leichlingen **(**0 21 75) 16 92 - 0

www.rsb2020.de

RSB-Shop:

Rheinischer-Schützenbund e.V. Am Förstchens Busch 2 B 42799 Leichlingen

(0 21 75) 16 92 0 Fax: (0 21 75) 16 92 29 eMail: info@rsb2020.de www.schuetzen-shop.de

Verhandsredaktion: Chefredakteur Willi Palm praesident@rsb2020.de

Pressereferent Klaus Zündorf adjustich (0 21 75) 16 92 17

aprivat (0.2.02) 74.48.11 redaktion@rsh2020 de klaus.zuendorf@t-online.de

Redaktionsschluss: Jeweils am 10. des Vormonats

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr. (Jan./Feb., Mär./ Apr., Mai/Jun./, Jul./Aug., Sep./Okt., Nov./Dez.)

Erscheinungsort: Leichlingen

Anzeigen und Abos: Marcus Jetten

(0 21 75) 16 92 16 jetten@rsb2020.de

Preisliste Mediadaten 07/2015

Mediengestaltung: eindrucksvoll-Ulrich Schreck Mühlgrabenstraße 16-20 53340 Meckenheim

(0 22 25) 999 66 88 mail@eindrucksvoll.biz www.eindrucksvoll.biz

Krüger Druck+Verlag GmbH & Co. KG Marktstraße 1 66763 Dillingen/Saar

(06831) 975 0 Fax: (06831) 975 161 info@kdv.de

Jahresabonnementpreis:

24,- € inkl. Versandkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Mindestbezugszeitraum ein Jahr. Das Magazin ist kündbar bis 15.10.des laufenden Jahres für das Folgejahr. Kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückzahlung des Abonnmentpreises bei Lieferausfall infolge höherer Gewalt. Bei Schrift- oder Zahlungsverkehr bitte die auf dem Adressenetikett aufgedruckte Anschrift mit Abonnements-Nummer angeben.

Leserbriefe geben die Ansichten der Verfasser wieder, sie entsprechen nicht der Auffassung des RSB.

Fotos und Speichermedien können aus organisatorischen Gründen nicht zurückgesandt werden. Fotos und Bilddateien sind mit mindestens 300 dpi Auflösung zuzusenden.

Bitte keine PDF-Dateien einsenden.

Eingesandte Fotos und Bilddateien werden nur veröffentlicht, wenn der Redaktion sowohl der Namen des Fotografen genannt und bestätigt wird, dass dieser sowie die abgelichteten Personen mit einer Veröffentlichung in den RSB-Medien einverstanden sind. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten einverstanden sein.

PSSB beantragt Satzungseintragung trotz einstweiliger Verfügung

Eintragung seitens des Registergerichts wegen Formfehlern und drittschädigender Bestandteile zurückgewiesen

In der Streitigkeit bezüglich der Namensänderung des Pfälzischen Sportschützenbundes (PSSB) in den neuen Namen "Rheinland-Pfälzischer Sportschützenbund" und der Erweiterung der Gebietsgrenzen auf das gesamte Bundesland Rheinland-Pfalz hat der PSSB am 29.06.2017 erfolglos versucht, den neuen Satzungstext beim Vereinsregister in Ludwigshafen eintragen zu lassen. Der Rheinische Schützenbund (RSB) hatte im Mai dieses Jahres beim DSB-Verbandsgericht Klage gegen die genannten drittschädigenden Satzungsbestandteile der neuen PSSB-Satzung eingereicht (der RSB berichtete).

Aufgrund von schriftlich vorliegenden Informationen des Vereinsregisters hat der PSSB am 29.06.2017 den Antrag auf Eintragung der geänderten Satzung beim Vereinsregister beantragt - mehr als eine Woche nachdem dem PSSB am 20.06.2017 die einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Einreichung der Satzungsänderung beim Vereinsregister per Gerichtsvollzieher förmlich zugestellt wurde. Das DSB-Verbandsgericht

hatte in seiner Entscheidung vom 02.06.2017 die einstweilige Verfügung im Vorgriff auf eine Verhandlung in der Hauptsache erlassen. Der PSSB hat zwischenzeitlich Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung eingelegt. Die einstweilige Verfügung bleibt jedoch für den PSSB bis zu einer Aufhebung durch das DSB-Verbandsgericht verbindlich. Eine Rücknahme ist nicht erfolgt, da über den Widerspruch in der Verhandlung über die Hauptsache entschieden werden soll.

Aufgrund diverser Formfehler und inhaltlicher Diskrepanzen sowie der dem Vereinsregister vorliegenden einstweiligen Verfügung des DSB-Verbandsgerichts konnte eine Eintragung in das Vereinsregister bisher nicht vorgenommen werden. Das Registergericht in Ludwigshafen hat zudem dem PSSB nahe gelegt, von dem Antrag auf Eintragung der Satzung in das Vereinsregister zumindest in den strittigen Passagen zurückzutreten. Sollte der PSSB die drittschädigenden (DSB und RSB) Satzungsbestandteile des § 1 der geänderten Satzung nicht zurückziehen, beabsichtigt das Registergericht Antragsverfahren für die Satzung auszusetzen.

In dieser Ausgabe

Aktuell	S. 3
RSB-Delegiertentag	S. 5
Deutsche Meisterschaften	S. 22
Aktuell	S. 46
Waffenrecht	S. 50
Frauen im RSB	S. 53
Jubiläen und Ehrungen	S. 55
Aus den Gebieten, Bezirken, Kreisen und Vereinen	S. 57
Förderpreis Tradition	S. 66
Die Buchbeschreibung	S. 67
Schießsport und Schützenwesen	S. 67
Hier kommt ein Cartoon	S. 70

Die LVM-Ausschreibung 2018 finden Sie als Einbinder in der Heftmitte

Stellungnahme des DSB zur Eintragung der PSSB-Satzung

Am 26. August 2017 hat der Deutsche Schützenbund e. V. (DSB) gegenüber dem Vereinsregister in Ludwigshafen eine Stellungnahme bezüglich der Eintragung der Satzung des Pfälzischen Sportschützenbundes e.V. (PSSB) abgegeben. Die Stellungnahme wurde dem Rheinischen Schützenbund e.V. (RSB) zur Kenntnis gegeben.

Neben der Erläuterung zu verschiedenen Verstößen gegen die Satzung des DSB wird ebenfalls seitens des DSB festgestellt, dass der PSSB mit seiner Satzungsänderung in die territoriale Zuständigkeit des RSB eingreift (Verstoß gegen § 8 Abs. 2 DSB-Satzung) und der PSSB aufgrund der Namensänderung in Rheinland-Pfälzischer Sportschützenbund (RPSSB) nicht mehr Mitglied des DSB ist (Verstoß gegen § 6 Abs. 2 DSB-Satzung).

Aus Sicht des DSB ist der RPSSB nicht automatischer Rechtsnachfolger des PSSB als unmittelbares Mitolied des DSB.

Inter

http://www.rheinischer-schuetzenbund.de/fileadmin/media/rsb/rsb2020/17-08-26_Antwort_an_Vereinsregister.pdf finden Sie die Langfassung der Antwort des DSB an das Vereinsregister in Ludwigshafen.

Zwischenzeitlich wurde ebenfalls seitens des DSB-Gerichts der Termin für die mündliche Verhandlung in der 1. Instanz auf Samstag, den 16. September 2017 festgelegt. Informationen dazu nachstehend.

Entscheidung des DSB-Verbandsgerichts 1. Instanz

Wiesbaden, 16.09.2017 – In der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes in Wiesbaden kamen heute Vertreter des Rheinischen Schützenbundes (RSB) und des Pfälzischen Sportschützenverbandes (PSSB) zusammen, um ihre Differenzen hinsichtlich der letzten Satzungsänderung des PSSB vor dem Verbandsgericht inhaltlich klären zu lassen.

Dem Streit lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 21. Mai 2017 war in der Delegiertenversammlung des PSSB in Otterberg u.a. beschlossen worden, sich in Rheinland-Pfälzischen Sportschützenbund um zu benennen und zu erklären, es sei damit "der freiwillige Zusammenschluss von Schützen, Schützenvereinen, Gesellschaften, Gilden, Bruderschaften etc., die auf dem Gebiet des Deutschen Bundeslandes Rheinland-Pfalz beheimatet sind."

Der RSB sah hierin eine Verschiebung der Landesverbandsgrenzen in sein Gebiet und damit eine Beeinträchtigung seines Landesverbandsgebietes, da der Süden des RSBs auf dem Bundesland Rheinland-Pfalz liegt. Der PSSB war der Meinung, dass keine Verschiebung der Landesverbandsgrenzen vorliege. Über diese strittige Verschiebung der Landesverbandsgrenzen war weder zwischen den beiden benachbarten Landesverbänden noch im Gesamtvorstand des DSB gesprochen worden; es fehlte an einer Vereinbarung hierüber.

Das DSB-Gericht 1. Instanz hatte bereits im einstweiligen Rechtsschutz dem PSSB untersagt, vor der Entscheidung im Hauptsacheverfahren diese Satzungsänderung beim Vereinsregister zur Eintragung vorzulegen, was den PSSB nicht daran hinderte, dies trotzdem zu tun, nachdem ihm die Entscheidung zugestellt worden war. Zeitgleich legte er Widerspruch gegen die Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz ein.

Das DSB-Gericht 1. Instanz entschied nun nach knapp 4 stündigen Verhandlung sowohl über das Rechtsmittel im einstweiligen Rechtsschutz als auch im Hauptsacheverfahren.

Danach wurde dem PSSB im Hauptsacheverfahren untersagt, seine Satzungsänderung mit der Erweiterung seines Zuständigkeitsbereiches auf das gesamte Bundesland Rheinland-Pfalz beim Vereinsregister eintragen zu lassen, ohne dass der RSB oder der Gesamtvorstand des Deutschen Schützenbundes dem zuvor zugestimmt haben.

Im einstweiligen Rechtsschutz wurde die einstweilige Verfügung des DSB-Gerichts 1. Instanz vom 02.06.2017 aufrechterhalten. Wegen der Missachtung dieses Beschlusses, der dem PSSB ein Einreichen der Satzungsänderung beim Vereinsregister untersagte, wurde ein Ordnungsgeld in Höhe von 7.500,- Euro gegen ihn festgesetzt.

Das Gericht begründete seine Entscheidungen mündlich damit, dass solche Satzungsänderungen bzw. Verschiebung von Landesgrenzen nur im Einvernehmen erfolgen dürfen, was sich aus der Treuepflicht der Mitglieder untereinander ergibt.

Allerdings unterlag der RSB mit seinem Antrag, auch die Umbenennung in Rheinland-Pfälzischen Sportschützenbund untersagen zu lassen.

Die Parteien erklärten ihre Absicht, dass Sie in einen Dialog treten wollen, um die derzeitigen Schwierigkeiten zu klären. Ob Rechtsmittel eingelegt werden sollen, ist nicht bekannt.

Deutscher Schützenbund Robert Garmeister

RSB-Delegiertentag



Tagesordnung

zur Delegiertenversammlung am 26.11.2017 in Ransbach-Baumbach

Ort: Stadthalle Ransbach-Baumbach, Rheinstraße 103, 56235 Ransbach-Baumbach Beginn: 11:00 Uhr · Einlass: ab 09:00 Uhr

Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten des Genehmigung des Haushaltes 2018 Rheinischen Schützenbundes 1872 e.V., Herrn Willi Palm TOP 6 Wahl eines Wahlausschusses Festlegung eines Wahlausschussvorsitzenden Totengedenken TOP 7 Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 Ehrungen Satzungsänderung TOP 8 TOP 2 Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung TOP 9 Neuwahlen (nach aktueller Fassung der Satzung, Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung Stand 19.04.2015) 2016 (veröffentlicht im RSB Journal 3. Ausgabe 2016) 9.1 Präsident/in TOP 4 Berichte und Informationen des Präsidiums 9.2 Vizepräsident/in Süd 4.1 Präsident 9.3 Landesschatzmeister/in 4.2.1 Vizepräsident Nord 9.4 Landesdamenleiter/in 4.2.2 Vizepräsidentin Mitte 9.5 eine/n Rechnungsprüfer/in 4.2.3 Vizepräsidentin Süd TOP 10 Anträge 4.3 Landessportleiter (Anträge werden nur berücksichtigt, wenn diese bis zum 4.4 Landesjugendleiter 05. November 2017 in der Geschäftsstelle schriftlich 4.5 Landesdamenleiterin eingereicht wurden) 46 Geschäftsführer TOP 11 Delegiertenversammlung 2018 (sog. kleiner Schützentag) 47 Landesschatzmeister TOP 12 Verschiedenes 4.8 Rechnungsprüfer 4.9 Aussprache

TOP 5 Nachtragshaushalt 2017 und Haushalt 2018 Genehmigung des Nachtragshaushalts 2017 Rheinischer Schützenbund e.V. 1872 Willi Palm

Willi Palm

Präsident Änderungen vorbehalten

~

Anwesenheitskarte

Hiermit beauftragen wir den unten aufgeführten Delegierten, auf der Delegiertenversammlung des RSB am 26. November 2017 in Ransbach-Baumbach das Stimmrecht für unseren Verein wahrzunehmen:

Verein Vereins-Nummer

Stempel · Unterschrift Name des Delegierten

Bitte legen Sie bei der Delegiertenversammlung Ihren Deutschen Sportausweis und Ihren Personalausweis bzw. Reisepass vor.

Geben Sie diesen Abschnitt ausgefüllt vor Beginn der Delegiertentagung ab. Sie erhalten bei der Stimmkartenausgabe hierfür Ihre Stimmkarten. Stimmrecht haben nur Vereine, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

"Bei Delegiertenversammlungen sind It. Satzung stimmberechtigt:

die Delegierten der Vereine; die Mitglieder des Gesamtvorstandes; die Kreisvorsitzenden, die Ehrenmitglieder."